

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Donnerstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

und **Wochenblatt**

Inserationspreis 15 Pfg. pro fünfgepaltem Korpuszelle. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitrauber und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag. Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk. Durch die Post und unsere Bandensträger bezogen 1,20 Mk.

## Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das Königliche Amtsgeschäft und den Stadtrat in Forstentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkendain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Croitsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalbe mit Sandberg, Hähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Logen, Miltitz-Roitzsch, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsberg, bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Bernau, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unkersdorf, Weistroppe, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schanze, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 20.

Sonnabend, den 20. Februar 1915.

74. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

Nach § 4 der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. dieses Monats (R. G. Bl. S. 78) sind die in den §§ 2 und 3 der Verordnung bezeichneten Fabriken, Anstalten, Gewerbetreibenden und sonstigen Eigentümer von Rohzucker und Melasse, soweit sie nicht Verbraucher sind, verpflichtet, am 25. Februar 1915 der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin, am Karlsbad 16, anzuzeigen, welche Vorräte an Melasse, Zuckernachprodukten, Melassefuttermitteln, Zuckerruttermitteln, getrockneten Schnitzeln, Melasse-Trockenschnitzeln und getrockneten Zuckerschnitzeln sie besitzen oder in Gewahrsam haben. Vorräte unter 10 Doppelzentnern unterliegen der Anzeigepflicht nicht.

Mit der ordnungsmäßigen Durchführung der Erhebung sind die Handelskammern betraut worden. Diese werden den zur Anzeige verpflichteten Personen Anzeigeformulare unentgeltlich zugehen lassen. Die zur Anzeige Verpflichteten haben die Formulare nach vorschriftsmäßiger Eintragung der am 25. Februar vorhandenen Vorräte unverzüglich an die Bezugsvereinigung abzuliefern. Sollten anzeigepflichtige Personen keine Anzeigeformulare erhalten haben, so haben sie solche von den Handelskammern zu verlangen.

Wer der ihm auf Grund des § 4 der Verordnung obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Dresden, den 17. Februar 1915.

Ministerium des Innern.

Die diesjährigen

### Stutenmusterungen und Fohlenschauen

finden für die nachgenannten Zuchtgebiete wie folgt statt:

am 8. April 1915, vormittags 9 Uhr in	Woritzburg,
9. „ „ „ „ „	Großenhain,
13. „ „ „ „ „	Rohlfis,
14. „ „ „ „ „	Kesselsdorf,
15. „ „ „ „ „	Nieska,
21. „ „ „ „ „	Oran,
4. Mai „ „ „ „ „	Zella.

Nach den Stutenmusterungen und Fohlenschauen werden Preise verteilt, und zwar: Fohlenpreise für ein- und zweijährige Fohlen in Woritzburg und Kesselsdorf, Angelpreise für drei- und vierjährige selbstgezogene Stuten in Großenhain und Rohlfis, Nieska, Oran, Zella.

Zuchtpreise für ältere Zuchtstuten mit mindestens drei Nachkommen in Großenhain und Nieska.

Sattlungspreise für die unter Zuchtbedingungen erkaufte Zuchtstuten in Rohlfis, Oran und Zella.

Die Preisbehörden haben die Pferdebesitzer in ortsüblicher Weise rechtzeitig hiervon in Kenntnis zu setzen.

Weiter wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß laut Ministerialverordnung vom 29. Januar 1884 für alle nicht im Zuchtbuch eingetragenen Stuten ein um drei Mark erhöhtes Vedgeld zu zahlen ist und ebenso für eingetragene Zuchtstuten, sobald ihre nachzuweisenden Nachkommen im ersten oder zweiten Jahre bei den Fohlenschauen nicht vorgeführt werden. Diejenigen Züchter also, deren Stuten nicht im Zuchtbuch aufgenommen sind, die sich aber fernerhin das niedrige Vedgeld sichern wollen, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stutenmusterung zur Eintragung ins Zuchtbuch vorstellen und ihre Nachkommen zur Fohlenschau bringen.

Eine Anmeldung der Fohlen und Stuten zur Schau hat nur stattzufinden, wenn für die in Frage kommenden Tiere Preise ausgesetzt sind und sie hierbei im Wettbewerb treten sollen. In diesem Falle muß die Anmeldung auf einem bei einer Beschäftigung zu entnehmenden Vordrucke bis 15. März 1915 an diejenige Beschäftigung erfolgen, wo die Tiere dem Preisrichter vorgeführt werden sollen.

Weissen, am 17. Februar 1915.

1117

Nr. 240 a. V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Fortsetzung des amtlichen Teiles befindet sich in der Beilage.

## Das große Völkerringen.

### Unsere unüberwindliche Kraft.

In von Tag zu Tag sich steigender Zuversicht, aber mit altgewohnter Knappheit hatte unsere oberste Heeresleitung seit dem 12. Februar über die Kämpfe berichtet, die sich im äußersten Osten des Vaterlandes abspielten. Ohne daß es von irgendeiner Seite ausgesprochen oder auch nur angedeutet wurde, fühlte doch jeder Deutsche es loslagern in den Fingerspitzen, daß wir wieder einmal vor großen Entscheidungen angelangt waren. Heute wissen wir, daß der fürchterliche Schlag gelungen ist, zu dem Minister Hindenburg mit allen und neuen Truppenverbänden gegen die Armeen des Barren ausgeholf hat. Ostpreußen ist frei, frei bis zum letzten Zipfel hinauf, und schon ist unsere unermüdete Verwaltung dabei, in den von der Russenherfschaft endlich erlösten Bezirken nach dem Rechten zu sehen. Eine ganze russische Armee, die 10., ist im blutigen Ringen geschlagen,

über die Grenze gejagt und in nahezu völliger Einkreisung vernichtet worden. Unermessliche Siegesbeute ist uns wieder in die Hände gefallen, wir sind Herren des Gouvernements Smolnik geworden, das nördliche Polen ist in unserer Macht, und der Zar ist um eine schone, stolze, wohlauferüstete Armee ärmer geworden. Dem heht das Herz nicht vor Freude über diese Fälle von Siegesbotschaften, wer fühlte sich nicht wieder neugesiegt in der Zuversicht auf die endgültige Verschmetterung unserer Feinde.

In der Mitte der deutschen Schlachtlinie wohnte unser Kaiser, wie der Generalfeldherr hervorhebt, den entscheidenden Gefechten bei, während der Zar, von dem es auch einige Male geheißen hatte, daß er zur Front abgegangen sei, in Jekaterinoflam, also weit ab vom Schuss, Krankenhausbefuche macht. In dieser einfachen Gegenüberstellung liegt das ganze Geheimnis unserer wunderbaren militärischen Erfolge umschlossen. Unsere über jedes Lob

erhabenen Heere sehen und fühlen, für was sie kämpfen. In jeder Brust lebt der unbändige Drang, teilzunehmen an der Verteidigung des Vaterlandes, daß dem ganzen deutschen Volk in allen seinen Teilen ein teures Vermächtnis ist, in Blut und Eisen zusammengeschmiedet, und das uns allem in der Person des obersten Krieger- und Landesheeren sich verkörpert, greifbare Gestalt gewinnt an Leib und Seele. Für ihn geben unsere Heldengräuen gern und freudig ihr junges Leben hin, denn sie wissen und fühlen es: der Kaiser ist unser Vaterland, zugleich unser Schirm und Schutz, der verdunkelte Bürge für unsere schwerbedrohte Zukunft. Der Zar — wer von seinen ungezählten Millionen Untertanen und Soldaten kennt ihn, den Einfamen, sehen sich zurückhaltenden Mann, das Spielzeug in der Hand seiner großfürstlichen Umgebung, die mit ihm sehr bald nach castrischen Rezepten fertig werden würde, wenn er sich ihren Wünschen nicht beugte!

Mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit erfolgten Einberufungen zum Heeresdienst wird die nacherschliche Bekanntmachung anderweit mit der Aufforderung an die Angehörigen der aus dem hiesigen Bezirke eingezogenen Mannschaften veröffentlicht, die Anmeldung der Kinder bei dem Königlichen Bezirkskommando zu Weissen — Note Stufen 1 — bewirken zu wollen.

Weissen, am 17. Februar 1915.

Königliche Bezirkschulinspektion.

1118

### Bekanntmachung,

betreffend den infolge des mobilen Zustandes erweiterten freien Schulunterricht auf Kosten der Militärverwaltung.

1. Während des mobilen Zustandes erhalten freien Schulunterricht auf Kosten der Militärverwaltung die ehelichen und die diesen rechtlich gleichgestellten Kinder (§§ 1719, 1736, 1757 des B.G.B.), sowie die Stiefkinder der Mannschaften (Untersoffiziere vom Feldwebel abwärts und Gemeine) die

a) aus dem Beurlaubtenstande zum aktiven Dienst einberufen sind

b) freiwillig unter oder ohne Vertragsabschluss in den aktiven Dienst eingetreten sind.

2. Die betreffenden Mannschaften oder ihre Angehörigen melden beim zuständigen Bezirkskommando die Kinder an. Die von den Kindern besuchte Schule, Klasse usw. ist hierbei anzugeben. Ebenso sind alle Veränderungen im Schulbesuch dem Bezirkskommando mitzuteilen.

3. Die Bezirkskommandos benachrichtigen die Schulen, bei welcher Kasernenverwaltung (Kassenkommission) das Schulgeld anzusfordern ist, und geben der in Betracht kommenden Kasernenverwaltung Kenntnis. Grundsätzlich zahlt in den Orten, in denen sich eine Truppenkasse befindet, diese das Schulgeld. Befinden sich an einem Orte mehrere Truppenkassen, so wird eine hierzu vom Garnisonältesten bestimmt. In den Orten ohne Truppenkasse zahlt die Kasse des Bezirkskommandos das Schulgeld.

4. Der freie Schulunterricht erstreckt sich nur auf den für den Besuch der einfachen Volksschule festgesetzten Zeitraum von acht Jahren. Das Schulgeld wird bezahlt für die von den Kindern besuchten einfachen Volksschulen. Für den Fall, daß Kinder nach dem Ermessen der Eltern eine mittlere oder höhere Schule besuchen, auch für diese, jedoch nur in Höhe der in den betreffenden Orten für mittlere Schulen einschließlich Bürgerschulen festgestellten Sätze.

5. Der freie Schulbesuch erlischt beim Wiederübertritt der Väter in den Beurlaubtenstand bzw. beim Aufhören des unter 1b genannten Dienstverhältnisses, sowie bei rechtskräftiger Verurteilung der Väter wegen Fahnenflucht. Beim Ableben der Väter während des Dienstverhältnisses darf das Schulgeld auch für die Zeit des Bezugs der Gnadengebühren gezahlt werden.

6. Um weitere Verbreitung dieser Bekanntmachung werden die Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke und Schulen gebeten.

Dresden, den 8. August 1914.

Nr. 170 III.

Stellvertretendes Generalkommando 12. (I. A. S.) Armeekorps. von Protzem.

Sonnabend, den 20. Februar d. J., nachmittags 4 Uhr

## Brennholzversteigerung.

Beginn: Bahnhofstraße (am Wettindenkmal).

Wilsdruff, am 19. Februar 1915.

1119

Der Stadtrat.













